

DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT NR. 368 VOM 13. NOVEMBER 2025

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

ERNENNUNG DES PHASENVERANTWORTLICHEN FÜR DIE ABWICKLUNG DER VERGABEN**GENERELLE ERMÄCHTIGUNG**

Die Schulführungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen, Frau Edit Meraner, hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

den Artikel 6, Absatz 6, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welche die Möglichkeit für die Ernennung eines/einer Phasenverantwortlichen für die Programmierungs-, Projektplanungs- und Ausführungsphasen und eines/einer Verfahrensverantwortlichen für die Vergabephase vorsieht,

Festgestellt, dass für die Abwicklung der Vergabe (generelle Ermächtigung) ein/eine Phasenverantwortlichen für die Projektplanungs- und Ausführungsphasen zu ernennen ist, damit die Abwicklung des Verfahrens rechtzeitig und ordnungsgemäß gewährleistet werden kann;

Festgestellt, dass für die Rolle als Phasenverantwortliche für die Projektplanungs- und Ausführungsphasen aufgrund des Personalstandes der Schulverwaltung Frau Roberta Nicolodi, im Berufsbild einer Verwaltungsinspektorin eingestuft, ernannt wird,

für diese Rolle die Voraussetzungen besitzt und daher im Berufsbildgemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die ernannte Mitarbeiterin die Voraussetzungen für die Durchführung der Aufgaben des Phasenverantwortlichen der genannten Phase besitzt;

Festgestellt, dass für die Abwicklung der Verfahren eine ständige Überprüfung der Vorschriften und Vorgaben notwendig ist, wird mit der ernannten Person eine Planung der Fortbildung und Betreuung für die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Abwicklung der beauftragten Phasen vereinbart;

verfügt

für die Rolle als Phasenverantwortliche für die Projektplanungs- und Ausführungsphasen Frau Roberta Nicolodi, im Berufsbild einer Verwaltungsinspektorin als generelle Ermächtigung - unbeschadet der Überwachungs-, der Leitungs- und der Koordinierungsaufgaben des/der EPV. - zu ernennen;

Die Schulführungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen
Edit Meraner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)